

Weitere Lockerungen beim Sport IV

Liebe Schützenschwestern,

liebe Schützenbrüder,

mit Regelverordnung vom 26.06.2020 hat die Landesregierung weitere Lockerungen für die Sportausübung verfügt. Danach kann der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich in Sportstätten und Sporthallen unter Einhaltung folgender Voraussetzungen wieder aufgenommen werden:

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 der Verordnung,
2. Ausübung alleine oder in kleinen Gruppen bis zu **20** Personen,
3. Kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises **und mit Ausnahme von Gruppen mit bis zu 10 Personen,**
4. Konsequente Einhaltung der der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
7. Begrenzung der Zuschauerzahlen gem. § 6 Abs. 2, tz 1, 1. Halbsatz

Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume an Sportstätten können nach Maßgabe des § 6 (bis 150 Personen in geschlossenen Räumen, Anmeldung an Ortspolizeibehörde ab 20 Personen) wieder genutzt werden.

Damit können wohl Mitgliederversammlungen und Versammlungen von Gremien nach Anmeldung und Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde teilweise wieder ins Auge gefasst werden.

Wir bitten dringend, die Vorgaben der neuen Rechtsverordnung, insbesondere die vorgeschriebenen Mindestabstände, zu beachten, damit wir schnellstmöglich wieder in einen geregelten Sport- und Vereinsbetrieb übergehen können.

Mit freundlichen Schützengrüßen

Walter Wolpert

Präsident SVS